

## Geschäftsordnung der Landeskonferenz der Studierendenschaften (LKS) des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grundlage des § 25 Abs. 6 Landeshochschulgesetz M-V gibt sich die LKS am 29.06.2018 folgende Geschäftsordnung.

### **§ 1 Mitgliedschaft**

- (1) Die im Land M-V bestehenden Studierendenschaften bilden die Landeskonferenz der Studierendenschaften (LKS).
- (2) Die Studierendenparlamente der Hochschulen wählen gem. § 25 Abs.6 LHG jeweils zwei stimmberechtigte Delegierte in die LKS. Es wird jeder Hochschule empfohlen, zwei Stellvertretende für diese Delegierten zu wählen. Die Wahlen sind durch Wahlprotokolle bzw. -beschlüsse festzuhalten. Diese müssen binnen 14 Tagen an die Sprecher\*innen der LKS weitergeleitet und bis zum Ende der Legislatur verwahrt werden. Sollten Änderungen an den Delegierten und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern auftreten, ist dies den Sprecher\*innen unverzüglich mitzuteilen und ebenfalls mit den entsprechenden Dokumenten nachzuweisen. Änderungen in der Zusammensetzung der LKS werden zu Beginn der Sitzung durch die Sprecherinnen und Sprecher öffentlich gemacht.
- (3) Die benannten Stellvertreter der gewählten LKS-Delegierten sind dauerhafte, beratende Mitglieder der LKS. Mit diesem Status gehen Rede- und Antragsrecht einher. Die beratenden Mitglieder sind nur bei Vakanz der Vertreter\*innen stimmberechtigt.

### **§ 2 Aufgaben**

Die LKS erarbeitet auf ihren Sitzungen Stellungnahmen und Diskussionspapiere zu aktuellen studentischen Themen gemäß § 24 (2) LHG. Sie fasst dazu Beschlüsse zur weiteren gemeinsamen Vorgehensweise. (2) Die LKS vertritt gegenüber der Öffentlichkeit die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse.

### **§ 3 Hauptsitz und Sprecher\*innen**

- (1) Hauptsitz der LKS ist an der Universität Rostock. Die Studierendenschaft der Universität Rostock leitet eingegangene Informationen umgehend an die Sprecher\*innen weiter.
- (2) Die Urschrift aller Unterlagen wird am Hauptsitz verwahrt. Daneben sollten datenverarbeitungsgestützte Systeme zum Einsatz kommen.
- (3) Die LKS wählt drei gleichberechtigte Sprecher\*innen, von denen jeweils ein\*e Sprecher\*in von einer Fachhochschule und ein\*e Sprecher\*in von einer Universität kommen muss. Der\*die dritte Sprecher\*in kann aus jeder Studierendenschaft stammen, sofern er\*sie nicht aus einem Standort kommt, der bereits durch eine\*n Sprecher\*in vertreten ist. Sollte die Personalsituation es nicht anders erlauben, dürfen zwei Sprecher\*innen von einem Standort stammen.
- (4) Die Sprecher\*innen werden aus der Mitte der LKS in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden analog zu §8 (2) GO behandelt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Amtszeit der Sprecher\*innen beginnt mit der Annahme der Wahl durch den\*die Gewählte\*n und beträgt ein Jahr. Die Amtszeit einer\*s Sprechers\*in endet: 1. mit Ablauf der Amtszeit, 2. mit Ende des durch das Studierendenparlament erteilten Mandats 3. durch konstruktives Misstrauensvotum, 4. durch Rücktritt, 5. durch Exmatrikulation, 6. durch Tod.
- (6) Die LKS wird durch jede\*n Sprecher\*in einzeln vertreten. Dabei handeln die

Sprecher\*innen im Sinne der LKS autonom, sind aber gemäß §4 (2) rechenschafts- und berichtspflichtig.

#### **§ 4 Aufgaben der Sprecherinnen bzw. Sprecher**

- (1) Die Sprecher\*innen vertreten die LKS nach außen. Dazu gehört insbesondere eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie setzen die Beschlüsse der LKS in Zusammenarbeit mit den Delegierten der LKS um. Den Sprechern oder Sprecherinnen werden dabei folgende feste Kompetenzen und Aufgabenbereiche zugesprochen: 1. Sprecher oder Sprecherin für Inneres ( Pflege der Kommunikationsplattformen, Kontaktperson innerhalb der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommerns, regelmäßiger Besuch der ASten und StuPas/des StuRa an den LKS-Standorten) 2. Sprecher oder Sprecherin für bundesweite Vernetzung und Satzungsfragen ( inhaltliche Vorbereitung der bundesweit relevanten Themen, Kontaktperson für die weiteren Studierendenvertretungen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, regelmäßige Teilnahme an anderen Landesstudierendenvertretungen, Pflege der Geschäftsordnung, Vorbereitung von Satzungsänderungen) 3. Sprecher oder Sprecherin für Öffentlichkeitsarbeit ( Pflege der Öffentlichkeitskanäle, gegebenenfalls Vorbereitung von Pressemitteilungen) Die Verteilung der Aufgabenbereiche erfolgt unmittelbar nach der Wahl durch Absprache unter den Sprechern oder Sprecherinnen. Das Ergebnis wird auf der Sitzung im Protokoll festgehalten. Änderungen in den Kompetenzbereichen müssen auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.
- (2) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher sind der LKS rechenschafts- und berichtspflichtig. Die Delegierten der Mitglieder sind durch die Sprecher umfassend über ihre Handlungen und geplanten Aktivitäten zu informieren.
- (3) Die Delegierten der LKS unterzeichnen mit dem vollen Namen und der Bezeichnung ihrer Hochschule.
- (4) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher übernehmen gemeinsam die Vorbereitung der Sitzung nach § 6 der Geschäftsordnung und erstellen in Absprache mit den Delegierten der LKS die Tagesordnung.
- (5) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher archivieren die Beschlüsse der LKS und dokumentieren ihre Tätigkeiten.

#### **§ 5 Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen**

- (1) Die LKS sollte monatlich tagen, mindestens aber dreimal im Semester.
- (2) Der Termin und der Ort der nächsten ordentlichen Sitzung werden grundsätzlich auf der vorangehenden Sitzung bestimmt.
- (3) Außerordentliche Sitzungen können durch jede Studierendenschaft in Absprache mit allen anderen Delegierten einberufen werden, sofern mindestens die Hälfte der Delegierten zustimmt.
- (4) Die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung wird per Email spätestens 7 Tage vor Beginn verschickt. Mit der Einladung werden notwendige Unterlagen zugesandt.
- (5) Eine Sprecherin bzw. ein Sprecher übernimmt die Leitung der Sitzung. Die Sitzungsleitung kann Redende unterbrechen, um zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder einen Beschluss zur Redezeitbeschränkung herbeiführen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann einer anderen Delegierten oder einem anderen Delegierten übertragen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anträge behandelt werden, die die Person oder die Amtsführung des leitenden Mitgliedes betreffen. Dies ist durch Abstimmung zu bestätigen.
- (7) Die Sitzungen der LKS sollen abwechselnd an den verschiedenen

Hochschulstandorten durchgeführt werden.

## **§ 6 Teilnahme**

- (1) Alle von den Studierendenschaften gewählten Delegierten sollen an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Ist es im Einzelfall einer Hochschule nur möglich, eine Delegierte bzw. einen Delegierten zu entsenden, so kann das Stimmrecht der anderen Delegierten oder des anderen Delegierten schriftlich oder elektronisch auf sie\*ihn übertragen werden. Einem Mitglied kann stets nur eine Stimme übertragen werden.
- (3) Wählt eine Studierendenschaft keine Delegierten oder nimmt an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig nicht teil, informieren die Sprecher\*innen das Präsidium des Studierendenparlaments der betroffenen Hochschule darüber. Der betroffenen Hochschule wird die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben. Die LKS entscheidet im Anschluss über das Ruhen des Stimmrechts der betroffenen Hochschule bis zur nächsten Teilnahme ihrer Delegierten.

## **§ 7 Protokoll**

- (1) Es wird durch die Sprecherinnen bzw. Sprecher bzw. delegierte Personen ein Protokoll geführt.
- (2) Ein Protokoll muss insbesondere enthalten: 1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung 2. Name der Protokollführung und der Sitzungsleitung 3. Namen der Anwesenden und Zugehörigkeit zur Studierendenschaft 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit 5. Bestätigung der Tagesordnung 6. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung 7. Darstellung der gefassten Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 8. Unterschrift der Protokollführung und der Sitzungsleitung 9. die Grundzüge des Sitzungsverlaufes 10. auf Verlangen kurze persönliche Erklärungen, Sondervoten und abweichende Meinungen.
- (3) Ergänzend zum Protokoll wird eine Anwesenheitsliste geführt. Auf dieser wird vermerkt, wann der\*die Delegierte erschienen und gegangen ist.
- (4) Die Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Die LKS ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Studierendenschaften der Hochschulen und Delegierte mit mindestens der Hälfte der Stimmen der LKS anwesend sind.
- (2) Beschlüsse und Anträge gelten als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein- Stimmen abgegeben werden. Dabei werden Stimmenenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Wird ein Beschluss nicht einstimmig erzielt, so sind die Studierendenvertretungen der Hochschulen, die sich durch diesen nicht vertreten sehen möchten, auf Wunsch namentlich auszuschließen.
- (4) Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird geheim oder namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geht der geheimen Abstimmung vor.
- (5) Beschlüsse der LKS sind für die einzelnen Studierendenschaften nicht bindend.

Wenn die LKS gehindert ist, zu einer Sitzung zusammenzutreten oder Eile gebührt, kann sie Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Diese Beschlüsse sind genehmigt, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten der LKS zustimmen. Das Umlaufverfahren hat eine Mindestlaufzeit von drei Werktagen.

## **§ 9 Anträge und Rederecht**

- (1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Delegierten der LKS. Anträge durch einzelne Studierende an die LKS sind im Studierendenparlament der entsprechenden Hochschulen zu stellen und durch die entsprechenden Delegierten zu vertreten. Über die Erteilung des Rederechts für Externe muss vor den betreffenden Tagesordnungspunkten abgestimmt werden. Das Rederecht wird dabei mit Erreichen einer einfachen Mehrheit erteilt.
- (2) Anträge und Eingaben sollen in schriftlicher Form oder per E-Mail mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung eingereicht werden, soweit sich diese nicht erst im Sitzungsverlauf ergeben. Der Antrag ist den Delegierten vor der Sitzung per E-Mail zuzustellen.
- (3) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden: 1. Vertagung und Unterbrechung der Sitzung 2. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit 3. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt 4. Schließung der Redeliste 5. Abbruch der Redeliste mit sofortiger Abstimmung zur Sache 6. Geheime Abstimmung 7. Namentliche Abstimmung.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach Beendigung eines Redebeitrags unverzüglich zu behandeln. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf ihren bzw. seinen Antrag kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Sitzungsleitung den Antrag für angenommen erklären. Erhebt sich Widerspruch so kann er kurz begründet werden. Danach ist ohne weitere Diskussion über den Antrag abzustimmen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann weiteren Personen das Rederecht erteilen.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der LKS finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Die Sitzungstermine und Standorte sind auf der Homepage der LKS anzukündigen. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag einer Delegierten bzw. eines Delegierten mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung erweitert oder eingeschränkt werden.
- (2) Für die Weitergabe der Informationen und Einladungen an die Studierenden sind die Delegierten selbst verantwortlich. Sind von einer Studierendenschaft keine Delegierten anwesend, so werden diese durch die Zusendung des Protokolls an das Präsidium des jeweiligen Studierendenparlaments informiert

## **§ 11 Auslegung und Änderung**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die LKS.
- (2) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Geschäftsordnung der LKS ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten nötig.
- (3) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Bestimmungen. Auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung ist die Ordnung geltendem Recht anzupassen.
- (4) Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

## **§ 12 Inkrafttreten und Bekanntmachung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der LKS vom 29.06.2018 in Kraft und ersetzt damit die vorherige Geschäftsordnung.
- (2) Sie wird den Studierendenschaften des Landes zugestellt.

Neubrandenburg, den 29.06.2018

Bahne Schmidt (Universität Rostock), Paul Netzel und Christian Tokaij (Hochschule  
Stralsund)  
-Sprecher der Landeskonferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-  
Vorpommerns-